F IX des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Erzeugnisse in Pulverform mit einem Gehalt an Milchzucker von mehr als 20 Gewichtshundertteilen,

— der Tarifstelle ex 04.03 B mit einem Fettgehalt von über 99,5 Gewichtshundertteilen

verarbeitet wird ;"

Artikel 3

In der französischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 wird in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b) das Wort „quantité" durch das Wort „qualité" ersetzt.

Artikel 4

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„*Artikel 20*

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden die Berichtigungsbeträge nicht angewandt

a) im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit der gemäß dieser Verordnung vermarkteten Butter,

b) im Handelsverkehr mit den in Artikel 3 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnissen mit dritten Ländern."

Artikel 5

Die vorliegende Verordnung tritt am 3. November 1969 in Kraft. Für laufende Vorgänge nach der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 werden die eingegangenen Verpflichtungen auf Antrag des Interessenten den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung angepaßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/69 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1969

über die Verkürzung der Fristen, während welcher bestimmte Milchprodukte unter die Regelung für die Vorauszahlung der Erstattungen fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1100/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 über Durchführungsvorschriften für die Festsetzung im voraus der Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 862/69 (4), sieht vor, daß für bestimmte Milcherzeugnisse, die im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt sind, die Erstattung nicht im voraus festgesetzt werden kann.

In Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 der Kommission vom 30. September 1969 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (5), sind die Fristen, während welcher die Erzeugnisse unter Zollkontrolle oder unter der Zollager- oder Freizonenregelung verbleiben können, auf sechs Monate festgesetzt worden.

(1) **ABl. Nr.** L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 111 vom 8. 5. 1969, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 250 vom 4. 10. 1969, S. 1.

Das System der Vorfinanzierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden [1], kann dieselben Auswirkungen auf den Preis der Erzeugnisse haben wie die Vorausfestsetzung der Erstattung. Daher erscheint es angebracht, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 die in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Fristen auf eine kürzere Dauer zu beschränken, um Schwierigkeiten im internationalen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen zu vermeiden.

Angesichts der Gewichtsverluste bei der Reifung von Käse ist es angezeigt, die gleichen Bestimmungen auf Käse anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie für die anderen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1100/68 aufgeführten Erzeugnisse, die nach den dort genannten dritten Ländern ausgeführt werden sollen, werden die in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 vorgesehenen Fristen auf 14 Tage verkürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

[1] **ABl. Nr.** L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.